

**Förderkreis
des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen) Reutlingen
Vereinsatzung**

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des Vereins lautet: "Förderkreis des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen) Reutlingen"
- 2) Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- 3) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Reutlingen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

Ziel des Vereins ist es, das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen) Reutlingen bei der Erfüllung seines Ausbildungsauftrags sowie bei seiner pädagogischen und kulturellen Arbeit finanziell und ideell zu unterstützen.. Das geschieht insbesondere durch:

- a) die Bereitstellung von Informationen und Materialien über die Arbeit des Seminars für Ausbildungsschulen und andere an der Seminararbeit interessierte Personen, Institutionen und Gruppen.
- b) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Seminars.
- c) die Förderung der Fortbildung und Beratung von Ausbildungslehrerinnen und -lehrern.
- d) die Förderung der Fortbildung und Beratung von Seminarmitarbeiterinnen und -mitarbeitern.
- e) die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit, der Arbeitsumgebung und der Arbeitsatmosphäre im Seminar.
- f) die Förderung von Maßnahmen zur Repräsentation des Seminars.
- g) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.
- h) die Förderung des Kontaktes zu ehemaligen Mitarbeitern und Absolventen des Seminars

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitglieder)

- 1) Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Antrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstand im Sinne des §26 BGB, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Unter diesen Umständen kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.



- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Weitere Organe (z.B. Pädagogischer Beirat) können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - 3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 4) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind jeweils die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins;
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - e) Mitgliedsbeiträge;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Auflösung des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse einrichten, die die Sicherstellung der in § 2 genannten Vereinszwecke planen, organisieren oder überwachen.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 8 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung. Die Amtszeit



beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- 2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB), dass für Rechtsgeschäfte im Wert von über 2000,- Euro die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- 4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 10 (Vereinsfinanzierung)

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Erlöse aus Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen,
 - b) Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und Veröffentlichungen aus der Seminararbeit,
 - c) Entgelte für Werbeanzeigen in Veröffentlichungen des Vereins,
 - d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - e) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
 - f) Spenden,
 - g) Zuwendungen Dritter.
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Reutlinger Lehrerbildung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Reutlingen, 02.02.2010.

